

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon 041 228 60 84 gesundheit.soziales@lu.ch www.lu.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Per Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Luzern, 2. Februar 2021

Protokoll-Nr.: 157

Verordnung Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 lädt das Eidgenössische Departements des Innern die Kantone ein, zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates lasse ich Ihnen hiermit unsere Stellungnahme wie folgt zukommen.

Allgemeines

Die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL) bilden einen neuen Sozialversicherungszweig und sind in mehrfacher Hinsicht Neuland:

- Die Leistungen werden vollumfänglich durch den Bund finanziert, während die Durchführungskosten vollumfänglich durch die Kantone zu tragen sind.
- Es handelt sich nicht um eine übertragene Aufgabe an die EL-Durchführungsstellen durch die Kantone, sondern die Übertragung erfolgt direkt durch den Bundesgesetzgeber (Art. 19 ÜLG).
- Die Kantone haben materiell-rechtlich keine Kompetenzen.
- Die Überbrückungsleistungen orientieren sich stark an den Ergänzungsleistungen, weichen aber in wichtigen Teilen davon ab. Es besteht auf Stufe Gesetz kein Verweis auf die AHV- oder die EL-Gesetzgebung.

Es ist zu verhindern, dass die Kantone gesetzgeberisch tätig werden müssen. Nicht zwingend ist, dass für die Überbrückungsleistungen jeder Kanton ein Einführungsgesetz (EGzÜLG) schaffen muss, was für die Umsetzung zu Verzögerungen von bis zu zwei Jahren führen würde. Über die Tragung der Durchführungskosten hinaus soll auch keine Schnittstelle zu den Kantonsfinanzen geschaffen werden.

Als Beispiel kann Art. 22 Abs. 3 E-ÜLV erwähnt werden: Aufgrund dieser Formulierung müsste jeder Kanton einen gesetzgeberischen Erlass verfassen, um bei der Bewertung von Liegenschaften die sogenannten Repartitionswerte anwenden zu können. Vielmehr sollte auf

Verordnungsebene bestimmt werden, dass bei Kantonen, welche bei den Ergänzungsleistungen den Repartitionswert anwenden, dieser auch bei den Überbrückungsleistungen Anwendung findet.

Zu beachten ist, dass die Durchführungskosten nicht durch nachträgliche Weisungen der Bundesverwaltung unnötig verteuert werden. Es gilt u.a. sicherzustellen, dass sich die Meldungen an ein Informationssystem einzig an die abschliessende Aufzählung des Gesetzgebers (Art 21 ÜLG) halten. Meldungen, die über den Namen und die Höhe der Leistungen hinausgehen, würden ohne Rechtsgrundlage erfolgen.

Integrationsbemühungen

Die Erläuterungen zu Art. 5 E-ÜLV suggerieren, dass der Nachweis um Integrationsbemühungen gemäss Art. 5 des Gesetzes nicht angewandt werden muss. Ordnungspolitisch ist dies bedenklich und inhaltlich fragwürdig. Zumindest die Ehepartnerin oder der Ehepartner der leistungsbeziehenden Person müsste ausreichende Arbeitsbemühungen nachweisen können (vgl. Art. 13 Abs 1 ÜLG). Art. 5 E-ÜLV muss deshalb grundlegend überarbeitet und konkretisiert werden.

Zudem sind doppelte Abklärungen zu vermeiden, weshalb für die EL-Durchführungsstellen die Möglichkeit bestehen muss, sich in Bezug auf die Integrationsbemühungen auf die Einschätzungen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) der ALV zu stützen, dies sowohl für die leistungsberechtigen Personen als auch deren Ehegatten.

Krankheits- und Behinderungskosten

Es wird eine umfassende Überarbeitung des 3. Kapitels (Art. 28 - 37 E-ÜLV) beantragt und folgendes angeregt:

- Überbrückungsleistungen müssen in die Mitgliedstaaten der EU/EFTA-Staaten ausbezahlt werden. Ob dies auch für die Krankheits- und Behinderungskosten gilt, ist nicht geregelt. Eine ausdrückliche Regelung in der Verordnung ist zwingend notwendig.
- Die Systeme der Krankenversicherung sowie der Kostentragung weichen in den EU/EFTA-Staaten und der Schweiz stark voneinander ab. Die Verordnung muss deshalb verbindliche Bestimmungen enthalten wie bspw. die Berechnung der Krankenversicherungsprämien im Ausland.
- Nicht geregelt ist, ob für Zahnbehandlungskosten ab einer gewissen Höhe eine Prüfung durch einen Vertrauenszahnarzt vorgesehen ist. Der Logik der Überbrückungsleistungen entsprechend, sollten die Honorarrechnungen des Vertrauenszahnarztes durch den Bund getragen werden. Die Verordnung ist entsprechend zu ergänzen (Art. 32 E-ÜLV).

Finanzierung

Die vorgeschlagenen Finanzierungsregelungen (Art. 52 - 55 E-ÜLV) sehen vor, dass die Bundesbeiträge für die Überbrückungsleistungen an die Kantone ausgerichtet werden. Faktisch bedeutet dies, dass die Kantone die Leistungen aus eigenen Mitteln bevorschussen müssen und die entsprechenden Beträge in das jeweilige Kantonsbudget aufzunehmen haben. Dazu müssten in allen Kantonen kantonsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, die dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht entsprechen.

Es ist in diesem Zusammenhang daran zu erinnern, dass den Kantonen bei den Überbrückungsleistungen keine materiell-rechtlichen Befugnisse zustehen. Die Finanzflussbestimmungen sind konzept- und gesetzeswidrig und folglich zu streichen.

Alternativen sind aus anderen Sozialversicherungszweigen bekannt: Eine Finanzierung kann entsprechend den Finanzierungsabläufen der AHV/IV/EO erfolgen und die Kantone müssen nicht in die Leistungsfinanzierung eingebunden werden. Die Zahlungsströme könnten direkt zwischen dem Bund und den EL-Stellen erfolgen. Die Erfahrungen, auch bei der Umsetzung der Corona-Erwerbsersatzentschädigungen, haben gezeigt, wie ein solcher Mechanismus reibungslos funktioniert.

Koordination zwischen den Kantonen

Zu wiederholen ist, dass den Kantonen keine materiell-rechtliche Kompetenz im Bereich der Überbrückungsleistungen zusteht. Sie können daher auch keine Vorkehrungen treffen, um Doppelzahlungen zu vermeiden, weshalb Art. 56 E-ÜLV ersatzlos zu streichen ist.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen.

Freundliche Grüssen

Guido Graf Regierungsrat